

Kundmachung

betreffend

die Vorrats-Aufnahme.

Auf Grund des § 8 der kaiserlichen Verordnung vom 21. Juni 1915, R.-G.-Bl. Nr. 167, bezw. des § 1 der kais. Verordnung vom 7. August 1915, R.-G.-Bl. Nr. 228, hat das k. l. Ministerium des Innern mit dem Erlaße vom 15. September 1915, Z. 50.023, die Aufnahme der Vorräte an Getreide, Mahlprodukten und Hülsenfrüchten mit dem Stichtage vom 15. Oktober 1915 angeordnet.

Zweck dieser Vorratsaufnahme ist die Gewinnung eines Ueberblickes über die zur Verfügung stehenden Vorräte an Getreide, Mahlprodukten und Hülsenfrüchten.

Die Aufnahme erstreckt sich:

1. auf alle landwirtschaftlichen Betriebe, in denen eine der zur Anmeldung gelangenden Arten von Getreide oder Hülsenfrüchten geerntet wurde,
2. auf alle gewerblichen und Handelsbetriebe, in denen Getreide, Mehl oder Hülsenfrüchte verwendet, umgelezt oder eingelagert werden,
3. auf alle Gemeinden, öffentliche Körperschaften oder sonstige Approvisionierungsstellen, die infolge der neuen Verbrauchsorganisation Lagerbestände an Getreide, Mahlprodukten oder Hülsenfrüchten haben.

Es ist patriotische Pflicht eines Jeden, seine Vorräte an Getreide, Mahlprodukten oder Hülsenfrüchten gewissenhaft anzugeben und die Behörden bei ihrer Aufgabe zu unterstützen.

Jedermann hat das Anmeldeblatt genau und wahrheitsgemäß auszufüllen. Vor der Ausfüllung ist die Belehrung, die dem Anmeldeblatte beigegeben ist, durchzulesen.

Den bei der Vorratsaufnahme und Ueberprüfung mitwirkenden Vertrauensmännern, welche auch das ausgefüllte Anmeldeblatt übernehmen, sind alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Niemand trage Bedenken, dies zu tun. Die Vertrauensmänner haben die strengste Verschwiegenheit über die zu ihrer Kenntnis gelangenden privaten Verhältnisse und Geschäftsgeheimnisse eidlich gelobt.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß die unterbliebene Anforderung zur Vorratsanmeldung weder von der Anmeldepflicht noch von den auf ihre Verletzung gesetzten Strafen befreit.

Es liegt daher im Interesse eines Jeden, sich rechtzeitig zur Anmeldung beim Vertrauensmann oder bei der Gemeindevorrichtung zu melden.

Anmeldepflichtige Vorräte, die nicht angemeldet werden, können zu Gunsten des Staates für verfallen erklärt werden.

Die am 15. Oktober auf dem Transporte befindlichen Vorräte sind vom Empfänger binnen drei Tagen nach dem Empfange anzumelden.

Wer vorläufig in seinem Besitze oder seiner Verwahrung befindliche Vorräte verheimlicht, wird vom Gerichte wegen Uebertretung mit Arrest von einer Woche bis zu 6 Monaten, wenn der Wert 500 Kronen übersteigt, wegen Vergehens mit strengem Arrest von einem Monate bis zu einem Jahre bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu 20.000 Kronen verhängt werden.

Wer die bei der Vorratsaufnahme von ihm geforderten Angaben nicht innerhalb der gesetzten Frist liefert, die an ihn gerichteten Fragen zu beantworten sich weigert oder unrichtig beantwortet, wer den Beauftragten der Behörde den Eintritt in seine Betriebs-, Vorrats- oder sonstigen Räume, die Einsicht in seine Wirtschafts- und geschäftlichen Aufzeichnungen oder die Verteilung von Auskünften verweigert oder unrichtige Auskünfte erteilt, wird vom Gerichte wegen Uebertretung mit Arrest von 3 Tagen bis zu 3 Monaten oder mit Geldstrafe von 20 Kronen bis zu 2000 Kronen bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu 2000 Kronen verhängt werden.

Auch kann auf den Verlust einer Gewerbeberechtigung erkannt werden.

K. l. o.ö. Statthalterei.